

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Preisangebot:

Alle Preisangebote werden in EUR abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten; sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnung wird am Tag des Warenabgangs ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in EUR auf unser Konto zu erfolgen. Skontoinformationen sind auf den Rechnungen separat aufgeführt. Wird eine wesentliche Verschlechterung bei den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferant das Recht, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferanten übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten.

Sorgfaltspflicht:

Der Besteller verpflichtet sich vor Verarbeitung der gelieferten Ware, diese auf Qualität zu überprüfen; insbesondere bei keramischen Drucken einen Probebrand zu tätigen.

Folgeschaden:

Der Lieferant übernimmt für Folgeschäden, speziell bei einbrennbaren Drucken, die durch Farbungleichheit, Abplatzen ect. entstanden sind, keine Haftung.

Giftstoffabgaben der Farben:

Für die vom Gesetzgeber vorgeschriebene höchstzulässige Blei- und Cadmiumabgabe der gedruckten Dekore, übernimmt der Lieferant keine Gewähr.

Beanstandungen:

Reklamationen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Lieferanten eintrifft. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierungen, Lackierungen usw. haftet der Lieferant nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

Urheberrecht:

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Firmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen, dem Lieferanten. Lithographien, Kopiervorlagen, Bogenmontagen, Negative und Positive auf Film bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet Lithographien, Bogenmontagen und Kopien von Kopiervorlagen an den Besteller zu liefern. Für fremde Druckvorlagen (auch in Digitaler Form), die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung. Bei Verarbeitung von Fremddaten (als Film oder digitaler Form) kann keinerlei Gewährleistung für das Druckergebnis vom Lieferanten übernommen werden.

Versicherungen:

Wenn dem Lieferanten übergebene Originale, Papiere, Druckunterlagen usw. gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

Korrekturabzüge

und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Lieferanten druckreif erklärt zurückzugeben. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckfreigabe gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und dem Auflagedruck.

Mehr- oder Minderlieferung

Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 10% anzuerkennen.

Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummer:

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmentext und Druck- bzw. Belichtungskenndaten auf Lieferungen aller Art anzubringen.

Mündliche Abmachungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

Musteranfertigung, Probedrucke und Dekorentwicklung:

Sämtliche anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, auch wenn kein Auftrag für den Auflagedruck erteilt wird.

Sonstige Bestimmungen:

Sollte durch schriftliche Vereinbarung ein Teil dieser Bedingungen außer Kraft gesetzt werden, so sind alle sonstigen Bedingungen weiterhin gültig. Von diesen Bedingungen abweichenden Kulanzleistungen begründen keinesfalls ein Gewohnheitsrecht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Amtsgericht Wunsiedel. Die Fa. Paint Box GmbH ist darüber hinaus berechtigt, Ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.